

Beschluss zur Geschäftsverteilung im Richterdienst für die Zeit ab dem 01.10.2020

Gemäß 16. Änderungsbeschluss des Präsidiums des Landgerichts Osnabrück zur richterlichen Geschäftsverteilung 2020 scheidet Ri'inAG Drees mit Wirkung ab dem 01.10.2020 aus der Strafvollstreckungskammer aus. Ri'inAG Dr. Mannhart wird ab dem 01.10.2020 fünftes Mitglied der Strafvollstreckungskammer.

RiAG Dr. Horstmann wird ab dem 01.10.2020 an das Oberlandesgericht Oldenburg abgeordnet.

Am 01.10.2020 tritt Richter Clausen seinen Dienst beim Amtsgericht an. Er wird in Abteilung 9 eingewiesen.

Die richterliche Geschäftsverteilung gemäß Präsidiumsbeschluss vom 31.08.2020 wird mit Wirkung ab dem 01.10.2020 wie folgt geändert:

- Die Strafvollstreckungssachen aus Abteilung 7 werden nach dem Geschäftsverteilungsplan der Strafvollstreckungskammer der Abteilung 11 zugewiesen.
- Die Wohnungseigentums-, Zivil-, Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich der Rechtshilfeverfahren aus Abteilung 11 werden Abteilung 9 zugewiesen.
- Die M-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen aus Abteilung 9 werden der Abteilung 4 zugewiesen.
- Aus Abteilung 9 werden Zivil- und Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der Endziffer 1, Vorziffern 4-6, der Endziffer 6 und der Endziffer 7, Vorziffern 3-0 der Abteilung 1 zugewiesen.

Vorbemerkungen:

- Alle Zivilprozesssachen werden in der Reihenfolge ihres Einganges eingetragen.
- Zivilsachen, die einmal beim Amtsgericht Lingen eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus anderen Gründen bei einem anderen Gericht anhängig oder rechtshängig geworden sind, fallen - nach Neueintragung - in die Ursprungsabteilung zurück, wenn sie erneut zum Amtsgericht Lingen kommen.
- Der Abteilungsrichter, der die Hauptsache i.S.d. §§ 919, 937, 943 ZPO bzw. das anhängige Verfahren i.S.d. § 486 I ZPO bearbeitet, ist auch für die einstweilige Verfügung bzw. den Arrest bzw. das selbständige Beweisverfahren zuständig.
- Der Abteilungsrichter, der das selbständige Beweisverfahren bzw. Arrestverfahren bzw. Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bearbeitet oder bearbeitet hat, ist auch für das damit zusammenhängende Hauptsacheverfahren zuständig.
- Abgetrennte Widerklageverfahren bleiben im Ursprungsdezernat ohne Anrechnung auf den Verteilerschlüssel.
- In den aus den Ds,Cs und Bs-Sachen entstehenden Erwachsenenbewährungssachen erfolgt eine Zuständigkeitskonzentration bei der Kollegin/dem Kollegen, die/der die jüngste Bewährungssache einer/eines Verurteilten führt. Sofern aber eine Bewährungssache beim Schöffengericht geführt wird, ist das Schöffengericht zuständig. Das gilt auch für von anderen Gerichten übernommene Bewährungssachen.
- Sofern bei Übernahme einer Bewährungssache von einem anderen Gericht hier noch keine Bewährungssache eines/einer Verurteilten geführt wird, richtet sich die Zuständigkeit nach der Endziffer in der AR-Sache bezogen auf die nach Endziffern geregelte Zuständigkeit der mit Erwachsenenstrafsachen befassten Abteilungen.
- In Jugendbewährungssachen ist das Jugendschöffengericht zuständig sofern dort eine Bewährungssache geführt wird. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit des Jugendrichters.

I. Die richterlichen Geschäfte werden wie folgt zugewiesen:

- **Abteilung 1: (DirAG Holtmeyer)**
 - a) Justizverwaltungssachen
 - b) Die eingetragenen und die neu eingehenden C–Sachen und H-Sachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der
Endziffer 1 Vorziffern 1-6
Endziffer 4
Endziffer 6,
Endziffer 7
 - c) Grundbuchsachen
 - d) Entscheidungen nach § 6 FamFG
 - e) Landwirtschaftssachen
 - f) Alle sonstigen in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert erfassten Geschäfte
- **Abteilung 2: (Richter am Amtsgericht Foppe)**
 - a) Justizverwaltungssachen
 - b) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
 - c) Entscheidungen nach § 27 Abs. 3 S.1 StPO und nach § 45 Absatz 2 ZPO
 - d) Die an das Amtsgericht zurückverwiesenen Jugend- und Strafrichtersachen
- **Abteilung 3: (Richter am Amtsgericht Robben)**
 - a) Familiensachen (A-H, L-O, R)
 - b) Rechtshilfeverfahren in Familiensachen (A-H, L-O, R)
 - c) Vormundschaftssachen
 - d) Rechtshilfeverfahren in Vormundschaftssachen
 - e) Betreuungs- und Unterbringungssachen (L-R)
 - f) Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (L-R)
- **Abteilung 4: (Richter am Amtsgericht Hardt)**
 - a) Justizverwaltungssachen
 - b) Die eingetragenen und die neu eingehenden C–Sachen und H-Sachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der
Endziffer 0 Vorziffern 3-4
Endziffer 5
 - c) Familiensachen (I,J,K,P,Q S,T,U-Z)
 - d) Rechtshilfeverfahren in Familiensachen (I,J,K,P,Q S,T,U-Z)
 - e) Adoptionssachen
 - f) Nachlasssachen
 - g) Beisitz im erweiterten Schöffengericht
 - h) M-Sachen
 - i) Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen
 - j) Insolvenzverfahren
- **Abteilung 5: (Richter am Amtsgericht Dr. Schwartze)**
 - a) Jugendschöffengericht I und Jugendrichtersachen
 - b) Jugendschöffenangelegenheiten
 - c) Strafbefehlssachen gegen Heranwachsende
 - d) Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und Jugendschutzsachen
 - e) Schöffengericht II (Auffangschöffengericht für nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Sachen)
 - f) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

- **Abteilung 6: (Richter am Amtsgericht Keck)**
 - a) Die an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Bußgeldsachen aus der Abteilung 8
 - b) Gs-Sachen gegen Erwachsene
 - c) Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG
 - d) Freiheitsentziehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
 - e) Gemeinsamer Bereitschaftsdienst gem. dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für 2020

- **Abteilung 7: (Richterin am Amtsgericht Drees)**
 - a) Die gem. § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO abgegebenen Bewährungssachen, denen die Entscheidung eines Landgerichts in erster Instanz zu Grunde liegt.
 - b) Rechtshilfesachen soweit nicht anderen Abteilungen zugewiesen.
 - c) Die Verfahren mit der Registerbezeichnung II mit Ausnahme der in Abteilung 6 unter c) und d) bezeichneten Sachen
 - d) Entscheidungen des Amtsgerichts nach den §§121a, b; 138 Abs.4 StVollzG; §§126 Abs.5 ,126 a Abs.2 StPO

- **Abteilung 8: (Ri'in Brinkmann)**
 - a) Ordnungswidrigkeitsverfahren
 - b) Die eingetragenen und neu einzutragenden Ds-, Cs- und Bs-Sachen Endziffern 1, 3-6
 - c) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

- **Abteilung 9: (Richter Clausen)**
 - a) Die eingetragenen und die neu eingehenden C–Sachen und H-Sachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der
Endziffer 0, Vorziffern 0-2,5-9
Endziffer 1, Vorziffern 7-0
Endziffern 2, 3, 8, 9
 - b) Betreuungs- und Unterbringungssachen (S-Z)
 - c) Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (S-Z)
 - d) WEG-Sachen

- **Abteilung 10: (Richter am Amtsgericht Dr. Ludes)**
 - a) Schöffengericht I
 - b) Schöffenanangelegenheiten
 - c) Jugendschöffengericht II
 - d) Die eingetragenen und neu einzutragenden Ds-, Cs- und Bs-Sachen mit den Endziffern 2,7-0
 - e) Betreuungs- und Unterbringungssachen (A-K) sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (A-K)

- **Abteilung 11: (Richterin am Amtsgericht Dr. Mannhart)**
 - a) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

- **Abteilung 12: (Richter am Amtsgericht Kienle)**
 - a) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
 - a) Gemeinsamer Bereitschaftsdienst gem. dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für 2020

II. Vertretung

1. RiAG Keck wird durch Richterin Brinkmann vertreten.
2. Ri'inAG Drees wird durch Ri'inAG Dr. Mannhart vertreten.

Ansonsten vertreten sich gegenseitig:

Foppe - Holtmeyer
Brinkmann – Dr. Mannhart
Dr. Ludes - Clausen
Robben – Hardt
Kienle – Dr. Schwartz

mit folgenden Abweichungen:

- DirAG Holtmeyer vertritt die Zivilsachen und Rechtshilfesachen in Zivilsachen aus der Abteilung 4 (RiAG Hardt).
- RiAG Keck und RiAG Kienle vertreten sich gegenseitig bei dem gemeinsamen Bereitschaftsdienst.
- Die Vertretung in Verwaltungssachen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Weitere Vertretung:

Zur weiteren Vertretung ist diejenige Kollegin bzw. derjenige Kollege berufen, der der zu Vertretenden bzw. dem zu Vertretenden in der folgenden Lebensalterliste folgt. Der/die Erste der Liste folgt der/dem Letzten:

Robben - Keck - Foppe - Dr. Mannhart - Holtmeyer – Hardt – Kienle - Dr. Schwartz – Brinkmann - Drees - Dr. Ludes - Clausen.

4. Die Vertretung in Strafvollstreckungssachen richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK.

III. Bereitschafts-, Wochenend- und Feiertagsdienst:

Den Bereitschafts- Wochenend- und Feiertagsdienst nimmt der/die nach §13 Nr.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung i.V.m. dem Jahresgeschäftsverteilungsplan für 2020 des Landgerichts Osnabrück genannte Richter/Richterin wahr.

Es besteht keine Veranlassung, einen nächtlichen Bereitschaftsdienst einzurichten. Der Gerichtbezirk ist ländlich, Grenznähe ist nicht gegeben und bekannte Kriminalitätsschwerpunkte gibt es nicht, so dass zur Nachtzeit ein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf an richterlicher Bereitschaft nicht besteht.

IV. Güterichter

Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO sind DirAG Holtmeyer und RiAG Dr. Mannhart. Die Güterichter führen im Einzelfall nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch. Den streitentscheidenden Richterinnen und Richtern steht es frei, im Einzelfall an eine/n zur Übernahme bereite/n Güterichter/-richterin eines anderen Gerichts nach entsprechender Absprache zu verweisen.

Holtmeyer, DirAG

Keck, RiAG
 (krankheitsbedingt an der
 Beschlussfassung gehindert)

Robben, RiAG

Dr. Schwartz, RiAG

Foppe, RiAG
 (krankheitsbedingt an der
 Beschlussfassung gehindert)

Erklärung des Direktors des Amtsgerichts Lingen (Bestimmung gemäß § 21 e Abs. 9 GVG):

Dieser Geschäftsverteilungsplan wird in der Verwaltungsgeschäftsstelle (Zimmer A 18) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Holtmeyer, DirAG